

Kauf- und Werkrecht

Fall: Händler V verkauft an K einen Gebrauchtwagen, der an einem nicht erkennbaren, aber reparablen Defekt leidet. Trotz Mahnung des K bessert V nicht nach, sondern beruft sich auf einen Haftungsausschluss. K verlangt die angefallenen Mietwagenkosten ersetzt. Zu Recht?

Grundfrage: Befindet sich der Vertrag im Erfüllungs- oder im Gewährleistungsstadium? Die Grenze bildet beim Kaufvertrag die Entgegennahme als Erfüllung (§ 363) und im Werkvertrag die Abnahme (§ 640 BGB).

Im Gewährleistungsstadium haben Käufer bzw. Besteller die Rechte nach §§ 437 bzw. § 634:

| § 437 | § 634 |
|--|--|
| Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 | Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 1, 635 |
| Rücktritt oder Minderung wegen Störungen der Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 2 | Rücktritt oder Minderung wegen Störungen der Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 3 |
| Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Störungen der Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 3 | Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Störungen der Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 4 |
| Verkäuferregress, § 445a I | Selbstvornahmerecht, §§ 634 Nr. 2, 637 |

Beim **Verbrauchsgüterkauf** werden diese Regeln modifiziert gem. §§ 474 ff.

Kleiner Schadensersatz kann nicht (mehr) nach den **fiktiven Reparaturkosten** beziffert werden.

Handelt es sich um den Kauf einer Stücksache, die nach der Parteivereinbarung (§§ 133, 157) nicht ersetzbar ist, ist die Nacherfüllung in Form der Nachlieferung unmöglich, § 275 I.

Ausgeschlossen ist die Gewährleistung:

- (1) **Vertraglich** mit Grenzen in § 444 oder in § 309 Nr. 8 Buchst. b
- (2) **Gesetzlich** in § 442 (beachte § 475 III 2)
- (3) **Handelsrechtlich** in § 377 HGB

Falllösung:

§§ 280 I, II, 286, 437 Nr. 3 – V befand sich in Verzug mit der Nachbesserung, weil er deren Nichtvornahme trotz Mahnung zu vertreten hatte (§ 286 IV). Dem Haftungsausschluss steht § 476 I 1 entgegen. Anspruch (+).